

Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Stockhorn

Fassung vom 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Organisation		3
Begriffe	Art. 2	3
Sitz- und Vertragsgemeinden	Art. 3	3
Verantwortung bei Katastrophen und Notlagen	Art. 4	4
Zusammensetzung	Art. 5	4
Aufgebot	Art. 6	4
Hauptführungsstandort	Art. 7	4
II. Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung (AKV)		5
AKV RFO	Art. 8	5
AKV C RFO und Stabchef RFO	Art. 9	5
Verantwortung der Sitzgemeinde	Art. 10	5
Verantwortung der Anschlussgemeinden	Art. 11	6
III. Finanzen		6
Verteilung der gemeinsamen Kosten	Art. 12	6
Entschädigungen	Art. 13	6
IV. Schlussbestimmungen		6
Anwendung von übergeordnetem Recht	Art. 14	6
Anpassung des Reglements	Art. 15	6
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16	6
Inkrafttreten	Art. 17	7
Genehmigungsvermerk		7
Anhang 1, Organigramm für das Regionale Führungsorgan		8
Anhang 2, Krisenmanagement-Prozess		9

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

I. Organisation

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement verfolgen die Sitz- und Anschlussgemeinden des RFO das Ziel, den verantwortlichen Gemeindebehörden in Katastrophen- und Notlagen rasch ein Instrument zur Verfügung zu stellen:

- a) Zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit auf Stufe Gemeinde in jeder Lage;
- b) Für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen;
- c) Für die Koordination von Vorbereitungen und Einsätzen der Partnerorganisationen;
- d) Zur Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- e) Zur Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes.

Begriffe

Art. 2

Katastrophe

Eine Katastrophe ist ein meist unvorhergesehenes Ereignis, das viele Opfer und/oder Schäden verursacht, so dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Notlage

Eine Notlage ist eine die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen, personellen und materiellen Mittel nicht genügen.

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

Sitz- und Vertragsgemeinden

Art. 3

- 1) Die Einwohnergemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde sowie die mit Vertrag angeschlossenen Gemeinden regeln im Rahmen der kantonalen Gesetzgebungen die Aufgaben und Schnittstellenabgrenzung eines RFO.
- 2) Das Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb der Vertragsgemeinden. Es legt die Stellung und die Zusammensetzung des RFO fest und umschreibt dessen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV). Das RFO tritt an die Stelle der einzelnen Gemeindeführungsstäbe, welche als solche aufgehoben werden.

- 3) Die von jeder Gemeinde einzeln unterzeichneten Anschlussverträge beziehen sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, wie sie in der kantonalen Gesetzgebung definiert sind.

**Verantwortung bei
Katastrophen und Notlagen**

Art. 4

- 1) Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt bei der politischen Führung der betroffenen Gemeinde/n.

Zusammensetzung

Art. 5

- 1) Das RFO setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Chef RFO (zugleich Vorsitzender)
 - b) dem Stabschef RFO (zugleich Stv Chef RFO)
 - c) den Fachbereichsleitern
 - d) den zuständigen Ressortleitern aus allen Gemeinden (Sitz- und Vertragsgemeinden)
 - e) der Geschäftsstelle aus dem Fachbereich Sicherheit der Sitzgemeinde.
- 2) Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des RFO ist durch dieses namentlich zu regeln.
- 3) Im Falle einer Katastrophe oder einer Notlage wird der Stab RFO einberufen. Dieser besteht aus dem Chef RFO (Vorsitz), dem Stabschef, dem/den Vertreter/n der betroffenen Gemeinde/n und der Führungsunterstützung ZSO Thun-Westamt. Bei einem Aufgebot des Stabes haben betroffene Gemeinden neben dem verantwortlichen Ressortleiter nach Möglichkeit einen zusätzlichen Vertreter aus ihrem Gemeinderat zu delegieren.
- 4) Die Kommandanten bzw. die Verantwortlichen der Partnerorganisationen aus dem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) können situativ beigezogen werden.

Aufgebot

Art. 6

- 1) Das RFO (gesamtes RFO oder Stab) kann aufgeboten werden durch:
 - a) den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
 - b) den Gemeinderat der durch eine Katastrophe oder eine Notlage betroffenen Gemeinde/n
 - c) die Einsatzleitungen der Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz
 - d) den Regierungsstatthalter.

Hauptführungsstandort

Art. 7

Der Hauptführungsstandort liegt in der BSA Wattenwil.

II. Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung (AKV)

AKV RFO

Art. 8

Aufgaben

Das RFO

- erstellt einheitliche Planungsgrundlagen für die Vertragsgemeinden im Bereiche der Katastrophen und Notlagen;
- fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- stellt Anträge in Abgeltungsfragen von Einsatz- und allenfalls zugezogenen Hilfskräften bei Ernstfalleinsätzen;
- erstellt Mitberichte zuhanden der Sitzgemeinde bei Einsprachen und Beschwerden;
- die fachliche Beratung Gemeindebehörden in allen Bevölkerungsschutz- und Gefahrenfragen.
- wertet Übungen und Einsätze aus.

Kompetenzen

Das RFO

- handelt im Rahmen von Vertrag und Reglement selbstständig;
- stellt der Sitzgemeinde Anträge auf Änderungen des vorliegenden Reglements und der Anschlussverträge;
- genehmigt das vom Chef RFO erstellte Tätigkeitsprogramm;
- erlässt die AKV für die Fachbereichsleitungen.

Verantwortung

Das RFO ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der geforderten Leistung gemäss dem Anschlussvertrag;
- die Anwendung und Einhaltung des vorliegenden Reglements;

AKV C RFO und Stabchef RFO

Art. 9

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die AKV des C RFO und des Stabchefs RFO in einem separaten Erlass.

Verantwortung der Sitzgemeinde

Art. 10

- 1) Die Sitzgemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.
- 2) Sie bildet in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden ein Regionales Führungsorgan und sorgt im Rahmen des Bedarfs für dessen Einsatzbereitschaft.
- 3) Sie bestimmt den Chef RFO und den Stabschef und stellt den Fachbereich Sicherheit der Sitzgemeinde als administratives Vollzugsorgan zur Verfügung.
- 4) Sie wählt die Personen als Fachbereichsleiter und ihre Stellvertretungen, auf Vorschlag des C RFO.

Verantwortung der Anschlussgemeinden

Art. 11

- 1) Die Anschlussgemeinden bestimmen den zuständigen Ressortleiter ihres Gemeinderats als Mitglied des RFO und die für den Stab RFO notwendige zusätzliche Person aus dem Gemeinderat im Falle eines Katastrophen- oder Nothilfeinsatzes innerhalb der eigenen Gemeinde. Die bestimmten Personen müssen von der Sitzgemeinde nicht bestätigt werden.
- 2) Die Wahldauer beschränkt sich auf die jeweilige Amtsdauer (Legislaturperiode) und ist bei Wiederwahlen bzw. zu Beginn einer neuen Legislatur zu bestätigen.

III. Finanzen

Verteilung der gemeinsamen Kosten

Art. 12

Die Finanzierung des RFO wird im Anschlussvertrag geregelt

Entschädigungen

Art. 13

- 1) Die Entschädigung des Chefs RFO und des Stabschefs richtet sich nach der Personalverordnung der Sitzgemeinde.
- 2) Die Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder der übrigen RFO-Mitglieder richten sich nach der Personalverordnung der Sitzgemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

Anwendung von übergeordnetem Recht

Art. 14

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Anwendung.

Anpassung des Reglements

Art. 15

- 1) Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften des Bundes oder des Kantons Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann die Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen eigenständig beschliessen.
- 2) Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren mit den Anschlussgemeinden und der Genehmigung der Sitzgemeinde.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16

Das vorliegende Reglement für das gemeinsame RFO hebt alle bisherigen Reglemente von Gemeindeführungsorganisationen der Sitzgemeinde, insbesondere das Reglement für das Regionale Führungsorgan „Thun-Westamt“ vom 24.11.2008, und der Anschlussgemeinden auf.

Inkrafttreten**Art. 17**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Albert Rösti

Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für das gemeinsame RFO 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und den Anschlussgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt worden ist.

Uetendorf, 03.01.2018

Der Gemeindeschreiber



Kurt Spöri

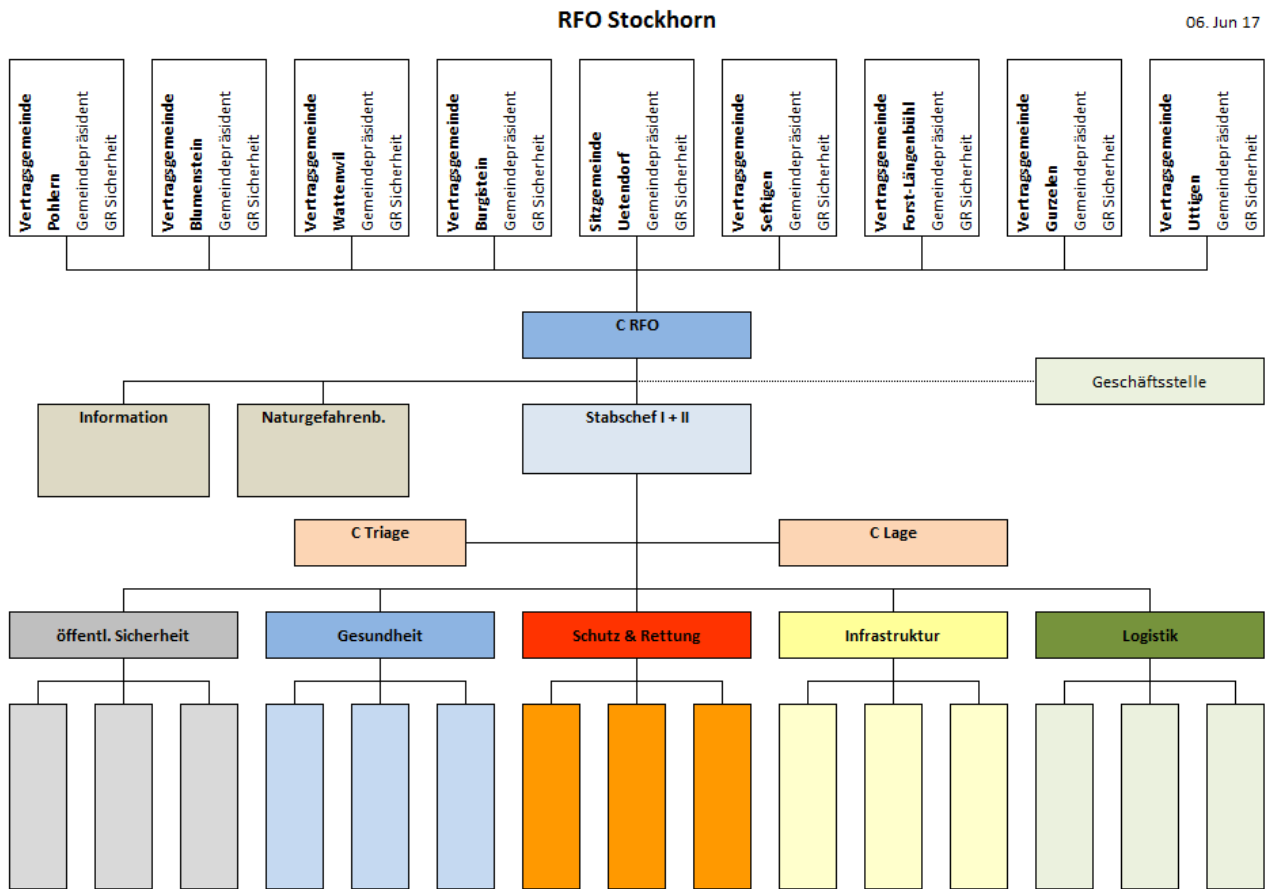
Beilagen

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Krisenmanagement – Prozess und Aufgaben

Anhang 1

Organigramm für das Regionale Führungsorgan



Anhang 2

Krisenmanagement-Prozess

